

VERTRAG

über die Gestellung von Dieseltraktionsleistungen
im Rahmen von Umleiterverkehren während der
Korridorsanierung BEGINN – ENDE

abgeschlossen zwischen

DB InfraGO AG
Maschinenpool und Fahrwegmessung
Europaplatz 1
10557 Berlin

nachfolgend - DB InfraGO -

und

Firma	Firma
Straße / Street	<<Straße>><<Nr.>>
Postleitzahl / Post Code	<<PLZ>>
Stadt / City	<<Ort>>
Land / Country	
Handelsregisternummer / Commercial Register Number	HRB
USt-IdNr / Sales Tax Identification Number	DE
Nachfolgend genannt / hereinafter referred to as	Nutzer

und

	Service EVU
Firma	
Straße / Street	
Postleitzahl / Post Code	
Stadt / City	
Land / Country	
Handelsregisternummer / Commercial Register Number	
USt-IdNr / Sales Tax Identification Number	
Nachfolgend genannt / hereinafter referred to as	

unter nachstehend angeführten Bedingungen:

Präambel

Im Rahmen der Korridorsanierung der Strecke BEGINN – ENDE in Form einer mehrmonatigen Totalsperrung, beginnend am TT.MM.JJJJ, werden Umleitungen von Zügen über die nicht elektrifizierte Strecke BEGINN – VIA – ENDE erforderlich.

Zur Durchführung dieser Umleitungen stellt die DB InfraGO den nutzenden EVU mit Triebfahrzeugführern besetzte Diesel- oder Zweikrafttriebfahrzeuge zur Nutzung in deren eisenbahnrechtlichen Verantwortungsbereich bereit.

Die DB InfraGO tritt in diesem Fall nicht als Eisenbahnunternehmen, Personalverleiher oder Halter/ECM dieser Fahrzeuge auf, sondern stellt den nutzenden EVU lediglich die unten angeführten Leistungen zur Verfügung.

Hierfür hat die DB InfraGO separate Vereinbarungen mit einem Service EVU und erforderlichenfalls mit dem Halter/ECM geschlossen. Darin wird geregelt, dass der Halter das ECM gemäß Eintragung im europäischen Fahrzeugregister (ECVVR) benennt und für inhaltlich korrekten und vollständigen Datenaustausch mit der DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool sorgt.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll das organisatorische Zusammenspiel zwischen dem nutzenden EVU, dem Service EVU und DB InfraGO geregelt werden.

Dabei werden folgende Begriffe verwendet:

Nutzendes EVU (Nutzer) – Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreiber der Güterzüge, die die bereitgestellten und ggf. mit Tf besetzten Diesel-/Zweikraftlokomotiven für die Fahrt über die genannte Umleitungsstrecke nutzen. Es können mehrere Nutzer existieren.

Service EVU (SEVU) – EVU, welches die Betriebsfähigkeit der Diesel-/ Zweikraftlokomotiven sicherstellt und Bereitstellungsfahrten in Servicestellen und auf der freien Strecke in eigener Verantwortung durchführt. Weiterhin stellt das SEVU den Bediener für das eingesetzte Tzf während der Fahrt auf der Umleitungsstrecke.

Dispostelle Maschinenpool – Dispositionsstelle der DB InfraGO für die Zuordnung der Lokomotiven zu den Zügen der Nutzer sowie zur betrieblichen Steuerung von Unregelmäßigkeiten an den Fahrzeugen und in der Disposition.

Entity in Charge of Maintenance (ECM) – Die für die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Diesel-/ Zweikraftlokomotiven zuständige Stelle.

Halter – Halter ist diejenige Stelle, welche das Triebfahrzeug verantwortlich im ECVVR registriert und einer ECM zuweist. Zwischen Halter und der DB InfraGO besteht ein gesonderter Vertrag.

Bediener - Triebfahrzeugführer des SEVU

Triebfahrzeugführer (Tf)

Triebfahrzeug (Tfz)

Muster

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Überlassung und den Einsatz von Tfz, wahlweise inkl. Bediener, im Rahmen einer abgestimmten Produktion für die Strecke BEGINN – VIA – ENDE. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 3 (3) 1 TfV obliegt dem Nutzer.
- 1.2. Das SEVU ist von der DB InfraGO für die betriebsfähigen Bereitstellungen und die Übergaben der Tfz beauftragt. Das SEVU ist zudem eisenbahnrechtlich verantwortlich für die mit der Zu- und Abführung anfallenden Zug- und Rangierfahrten, sowie auch für die abgestellten Fahrzeuge. Der Bediener bedient das Tfz auf der Umleitungsstrecke unter der Sicherheitsverantwortung des Nutzers. Der dabei anwesende Tf des Nutzers hat hierbei die fachliche Weisungsbefugnis hinsichtlich Erfüllung der SMS-Vorgaben des Nutzers.
- 1.3. Der Nutzer hat mit der DB InfraGO einen Grundsatz Infrastruktur Nutzungsvertrag abgeschlossen. Für die geplanten Fahrten besteht zudem ein Trassennutzungsvertrag zwischen den Parteien. Der Einsatz des Bedieners und Tfz erfolgt auf Grundlage der Trassennutzungsverträge des jeweiligen Nutzers.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gestellung eines Tfz besteht grundsätzlich nur für Züge, die im Rahmen der Erstellung des Netzfahrplanes in den Bestellphasen 1 und 2 angemeldet wurden und für die ein Trassennutzungsvertrag zustande gekommen ist. Werden solche Züge aus betrieblichen Gründen (z.B. Bauarbeiten, Ersatzzugnummern etc.) unterjährig umbestellt, sind diese Fahrten ebenfalls umfasst, sofern bei wesentlichen Abweichungen hinsichtlich des ursprünglichen Fahrplans Ressourcen zur Verfügung stehen. Für Trassen, die außerhalb dieser Phase angemeldet werden, besteht keine Leistungspflicht seitens der DB InfraGO.
- 1.5. Eine Weitergabe und Einsatz der Tfz durch den Nutzer an Dritte außerhalb des Vertrages sind ausgeschlossen. Das überlassene Tfz muss vom Nutzer bestimmungsgemäß und entsprechend der von DB InfraGO und der ECM festgelegten Einsatzbedingungen eingesetzt werden.
- 1.6. Der Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des zur Nutzung überlassenen Tfz an das SEVU oder das im Betriebsauflauf zuvor bzw. anschließenden Nutzer wird als „Nutzungszeitraum“ definiert. Die Übernahme- und Rücknahme ist in Abschnitt 3.3 geregelt, der Übergabezeitpunkt in Ziff. 7.1.
Die Übergabezeitpunkte sind der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool vom SEVU mitzuteilen.
- 1.7. Außerhalb der zu leistenden Trassenentgelte werden dem Nutzer für die Überlassung und Nutzung der Tfz im Rahmen dieses Vertrages keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die durch die Gestellung der Tfz inkl. Bediener entstehenden Kosten sind mit dem Trassenentgelt abgegolten.
- 1.8. Ist die Gestellung eines Tfz der DB InfraGO zur Fahrt über die Umleitungsstrecke nicht möglich, oder vom Nutzer nicht gewünscht, kann bei Eigentraction durch den Nutzer, eine Vergütung gemäß Pkt 8.4 dieses Vertrages in Rechnung gestellt werden.

2. Einsatzplanung und Disposition

- 2.1. DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool tritt ggü. dem SEVU als koordinierende Stelle für dessen Tätigkeiten und ggü. dem Nutzer als Vermieter der für die Umleitungsstecke überlassenen Tfz auf. DB InfraGO übernimmt die Einsatzplanung und Disposition der eingesetzten Tfz und übermittelt die ECM-relevanten Informationen an SEVU und Nutzer, nimmt aber keine sicherheitlichen Aufgaben wahr. Eisenbahnrechtlich verantwortlich sind jeweils SEVU und Nutzer.
- 2.2. Das SEVU disponiert den Einsatz der Bediener selbstständig auf Basis der Lokplanung gemäß vorstehenden Punkt 2.1.
- 2.3. Der Nutzer teilt der DB InfraGO im Rahmen der Bestellphasen 1 und 2 für den Netzfahrplan die geplanten Zugfahrten mit. Auf dieser Basis erstellt die DB InfraGO die Mengenplanung.
- 2.4. Der Nutzer teilt der DB InfraGO regelmäßig sowie bei Bekanntwerden Aktualisierungen der Bedarfe (z.B. bei Bauarbeiten, Ausfällen etc.) mit. Spätestens am Mittwoch der Vorwoche bis 9:00 Uhr teilt der Nutzer seinen verbindlichen Bedarf sowie die Fahrplandaten für die Folgewoche mit.
- 2.5. Die nummernscharfe Zuordnung der Tfz erfolgt am Einsatztag durch DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool und ist dem Nutzer dispositiv gemäß Ansprechpartnerübersicht Anlage 1 mitzuteilen.
- 2.6. Treten Änderungen bis 24 h vor Abfahrt der Zugleistung im Zulauf von dem in Punkt 2.4 benannten Plan auf, sind diese vom jeweiligen Nutzer unverzüglich an die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool elektronisch zu übermitteln (siehe Ansprechpartnerübersicht, Anlage 1).
- 2.7. Tritt im Betriebsablauf eine Verspätung im Zulauf ein, so verständigt der Nutzer unverzüglich die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool. Diese entscheidet, ob das Tfz trotz der Verspätung noch genutzt werden kann. Ist dies aufgrund von Folgeleistungen nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf sofortige Nutzbarkeit seitens des Nutzers an die DB InfraGO. Da andere Nutzer verbindliche Bestellungen im Rahmen des Netzfahrplans getätigt haben ist die Nutzung bei verspäteter Ankunft erst bei freien Tfz-Kapazitäten möglich. Abweichungen hiervon können im Rahmen der operativen Umsetzung vereinbart werden.
- 2.8. Die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool informiert den Nutzer über etwaige Verspätungen und Störungen im Zu-/Ablauf, die durch andere Nutzer verursacht werden.
- 2.9. Störungen an den Tfz sind vom SEVU umgehend der DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool (siehe Ansprechpartnerübersicht, Anlage 1) zu melden. Die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool leitet diese an den Halter und die ECM weiter. Abweichungen hiervon können im Rahmen der operativen Umsetzung schriftlich vereinbart werden.

- 2.10. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der aktuellen Infrastrukturnutzungsbedingungen (INB) der DB InfraGO.
- 2.11. Übergaben und Rückgaben der überlassenen Tfz finden in persönlicher Anwesenheit (vgl. Pkt. 1.6) zwischen SEVU und Nutzer statt und werden der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool durch das SEVU mitgeteilt (siehe Ansprechpartnerübersicht, Anlage 1). Übergaben und Rückgaben sind zu protokollieren und diese Protokolle der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool zur weiteren Freigabe des Tfz zu übermitteln. Erst nach Vorliegen der Freigabe darf das Tfz übernommen und weiterbetrieben werden. Sofern Nutzer und SEVU identisch sind oder die Bedienung im Betriebszeitraum durch das SEVU erfolgt ist keine dokumentierte Übergabe und Freigabe durch die DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool erforderlich.
- 2.12. Wird während des Nutzungszeitraums ein Tfz betriebsunfähig, so bemüht sich die DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool um ein gleichwertiges Ersatz-Tfz. Ist die Gestellung nicht möglich oder entscheidet der Nutzer selbst ein Ersatz-Tfz zu stellen, so kann eine Vergütung gemäß 8.4. dieses Vertrags in Rechnung gestellt werden.
- 2.13. Der Nutzer meldet den Nutzungszeitraum nach Abschluss der Fahrt an die DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool.

3. Leistungserfassung

- 3.1. Die Leistungen des SEVU für die betriebsfähigen Bereitstellungen und die Übergaben der Tfz sind mit der DB InfraGO bilateral vereinbart und nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2. Sofern eine Vergütung gem. Pkt 1.8, 2.11 und 8.4 dieses Vertrages beansprucht wird, ist für die Inanspruchnahme ein Nachweis der erfolgten Durchführung der Zugfahrt über die Umleitungsstrecke in Eigentraktion erforderlich.
- 3.3. Das SEVU erfasst zum Ende des Nutzungszeitraums die Istzeiten, den aktuellen Kilometerstand und die Füllstände des Tfz, sowie ggf. aufgetretenen Besonderheiten, welche zukünftige Einsätze beeinträchtigen, und meldet diese an DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool. Die Verpflichtung zur Meldung von Status und Störungen gem. Pkt. 2.7, 2.8 und 2.9 dieses Vertrages bleiben davon unberührt zusätzlich bestehen.

4. Anforderungen hinsichtlich der Tfz und deren Einsatz

- 4.1. Die zur Verfügung gestellten Tfz sind einem Halter und einer ECM zugewiesen und im europäischen Fahrzeugregister ECCVR geführt.
- 4.2. Die jeweilige im Fahrzeugregister eingetragene Instandhaltungsstelle („*entity in charge of maintenance*“, kurz „*ECM*“) der Tfz ist in der Ansprechpartnerübersicht (Anlage 1) aufgeführt.
- 4.3. Der Halter hält die Aufgaben der Fahrzeughalterverantwortung/ ECM 1, 2 und 3, d.h. er trägt die Bauart- und Instandhaltungsverantwortung und ist somit für die Definition des

technischen SOLL - Zustandes und der Maßnahmen zum Erhalt des technischen SOLL - Zustandes verantwortlich. Weiterhin trägt der Halter dafür Sorge, dass die Fahrzeuge während der Mietzeit über alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb notwendigen Zulassungen und Genehmigungen verfügen.

Über etwaige Einschränkungen/Nebenbestimmungen aus vorgenannten Zulassungen / Nebenbestimmungen informiert der Halter die DB InfraGO rechtzeitig. Die DB InfraGO leitet diese Information an den Nutzer weiter. Entsprechend der vorstehend beschriebenen Verantwortung des Halters / der ECM werden die hiermit zusammenhängenden Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4.4. In Ausgestaltung des Absatzes 4.1 stellt die DB InfraGO sicher, dass folgende Dokumente formal vollständig auf den SharePoint der DB InfraGO geladen und von dort den Nutzern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden:

- Sachbescheid Fahrzeugregister (Auszug aus dem NVR / ECCVR für das/die Tfz)
- ECM-Bescheinigung (Certificate of Conformity of Entity in Charge of Maintenance)
- Letzte Revision / Hauptuntersuchung
- Letzte Wiederinbetriebnahmebescheinigung (WIB)
- Aufgleismerkbblätter
- Einsatzmerkbblätter
- Störmeldeformular (Bereithaltung und Art der Kommunikation)
- Übergabebuch (befindet sich in analoger Form auf dem Tfz)
- Bedienungsanleitung Tfz (entsprechend der jeweiligen Baureihe(n))
- Etwaige Weisungen, Änderungen oder Aktualisierungen
- Vollständiges Zulassungsdokument inklusive der zugehörigen Nebenbestimmungen
- Kopie des Zulassungsbescheids

Die Vertragsparteien können abweichende Regelungen festlegen.

4.5. Die DB InfraGO stellt sicher, dass das ECM für die regelmäßige Instandhaltung der Tfz sorgt. Muss infolge eines Schadens, einer Beschädigung oder Störung ein Tfz während des Nutzungszeitraums einer Instandsetzung zugeführt werden, wird dies durch die ECM oder den Halter organisiert.

4.6. Die ordnungs- und gesetzmäßige Dokumentation der Tfz, der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der ECM und erfolgt während der Überlassungsdauer nicht durch die DB InfraGO.

4.7. Die DB InfraGO stellt durch Vereinbarung mit dem Halter sicher, dass nur Tfz zum Einsatz kommen, die im betreffenden Einsatzgebiet (Streckennetz der jeweiligen Infrastruktur) zugelassen sind und über sämtliche erforderliche Genehmigungen / Bewilligungen, Zulassungen sowie eine europäische Fahrzeugnummer verfügen.

Die Vertragsparteien haben sich wechselseitig über geänderte Zulassungsbescheide, Änderungen der Streckenklasse oder sonstige Bestimmungen, die sich auf das Einsatzprofil des Tfz auswirken, unverzüglich zu informieren.

Die Streckenkompatibilitätsprüfung ist Aufgabe des Nutzers.

- 4.8. Der Nutzer und das SEVU verpflichten sich, die Tfz gemäß der vom Halter und der DB InfraGO zur Verfügung gestellten Betriebsanleitung (Haltervorgaben) zu betreiben und die höchstzulässige Belastung und Geschwindigkeit nicht zu überschreiten. Die Betankung und Befüllung mit weiteren Betriebsstoffen ist Aufgabe des SEVU. Die dafür notwendigen Zeiten werden mit der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool vereinbart und am Fahrzeugumlauf ausgerichtet. Abweichungen hiervon können im Rahmen der operativen Umsetzung schriftlich vereinbart werden.
- 4.9. Für das genutzte Tfz ist vom SEVU und vom Nutzer das auf dem Tfz vorhandene Übergabebuch zu führen, in das die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, die Prüfung der Zugbeeinflussungssysteme, gefährliche Ereignisse, Schäden und sonstige Unregelmäßigkeiten des Tfz einzutragen sind. Nutzer und SEVU melden jede aufgetretene Störung an die DB InfraGO - Dispostelle, unverzüglich, spätestens jedoch bei Übergabe.
- 4.10. Das SEVU und der Nutzer zeigen der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool unverzüglich alle gefährlichen Ereignisse an. Dies gilt unabhängig davon, welche Partei das gefährliche Ereignis verursacht hat. Etwaige andere Informationspflichten des Nutzers gegenüber Behörden etc. sind davon unberührt.

5. Anforderungen hinsichtlich der Tf und deren Einsatz

- 5.1. Die Tf zur Bedienung des von der DB InfraGO überlassenen Tfz auf der genannten Umleitungsstrecke stellt grundsätzlich der Nutzer. Ist die Gestellung eines geeigneten Tf seitens des Nutzers nicht möglich oder nicht gewünscht, wird durch das SEVU ein Bediener zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Der Einsatz der Bediener für die Tfz erfolgt gemäß den Regelungen des § 3 (3) 1. der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Die befahrene Strecke wurde von der DB InfraGO als Umleitstrecke ausgewiesen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 3 (3) 1 TfV obliegt dem Nutzer.
- 5.3. Die Bedienung des von der DB InfraGO überlassenen Tfz auf der genannten Umleitungsstrecke erfolgt durch das SEVU. Die Bediener des SEVU verfügen über eine gültige Fahrberechtigung des SEVU im Sinne der TfV und sind für die jeweilige Tfz-Baureihe, das VDV-Betriebsregelwerk (BRW) sowie das Zugbeeinflussungssystem PZB ausgebildet und geprüft.
- 5.4. Die Tf des Nutzers tragen die Sicherheitsverantwortung für die Zugfahrt auf der Umleitungsstrecke und sind gemäß den Bestimmungen des SMS des Nutzers ausgebildet

und geprüft. Sie sind hinsichtlich der Ausführung dieser Bestimmungen dem Bediener des SEVU fachlich weisungsbefugt.

- 5.5. Die Dispositionshoheit für die Bediener gemäß 5.1 verbleibt beim SEVU. Das SEVU stellt sicher, dass die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Die disziplinarische Verantwortung für die Bediener gemäß 5.1 verbleibt beim SEVU. Der Nutzer kann sich im Falle des Erfordernisses von disziplinarischen Maßnahmen mit der personalführenden Stelle (siehe Anlage 1) des SEVU in Verbindung setzen.
- 5.6. Der Übergang der Sicherheitsverantwortung zwischen Bereitstellung und Zugfahrt ist in Abschnitt 7.1 geregelt.
- 5.7. DB InfraGO stellt die Regeln zur Bedienung des Tfz zur Verfügung. Weiterhin informiert DB InfraGO die Nutzer und das SEVU über Änderungen bzw. neue Herausgaben dieser Regeln umgehend, sodass diese beachtet auf dem von der DB InfraGO bereitgestellten SharePoint abgelegt werden können.
- 5.8. Der jeweilige Nutzer verpflichtet sich, seinen Tf die betrieblich notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.9. Der jeweilige Nutzer stellt sicher, dass jeder Tf seine persönliche Tf-ID in das System der Fahrtenregistrierung eingibt.
- 5.10. Der Halter bzw. das entsprechend von ihm beauftragte ECM sichert die Fahrdaten über ein regelmäßiges Auslesen der Daten sowie unverzüglich im Ereignisfall und sendet diese an die Zentrale Auswertestelle (ZAS) der DB AG. Diese stellt die Fahrdaten Nutzer und SEVU gemäß Regelprozess für die angeforderte Zeitscheibe zur Verfügung. Die entsprechende Verantwortlichkeit ist in der Ansprechpartnerübersicht Anlage 1 geregelt.
- 5.11. Das SEVU stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Tf während des Nutzungszeitraums über die gemäß 5.1 vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Der Nutzer ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Sicherheitspflichten, stichprobenartig Nachweise anzufordern. Im Falle eines gefährlichen Ereignisses ist das SEVU gegenüber dem Nutzer ebenfalls auskunftspflichtig.
- 5.12. Den Tf des SEVU sowie Mitarbeitern der DB InfraGO ist durch die Nutzer die Mitfahrt zu gewähren. Die Nutzer stellen hierfür die erforderlichen Mitfahrberechtigungen aus.

6. Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen

- 6.1. Bei der Beteiligung eines von der DB InfraGO bereitgestellten Tfz an einem gefährlichen Ereignis während des Nutzungszeitraums haben der Nutzer und das SEVU die DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Vorfall über den Sachverhalt zu informieren. Die jeweiligen Ansprechpartner sind in der Ansprechpartnerübersicht Anlage 1 aufgeführt. Die Meldung des gefährlichen Ereignisses im Sinne des betrieblich technischen Regelwerkes obliegt dem Nutzer bzw. dem SEVU, sollte die eisenbahnrechtliche Verantwortung gemäß 7.1 noch nicht übergegangen sein.

Die weiteren Maßnahmen im Sinne des SMS des Nutzers obliegen dem verantwortlichen Nutzer. Die DB InfraGO und das SEVU unterstützen dabei auf Anfrage des Nutzers.

- 6.2. Der Nutzer trägt im Rahmen seiner Sicherheitspflichten dafür Sorge, dass das betreffende Ereignis untersucht wird. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Untersuchungsprotokoll zu erstellen. Der Nutzer hat die DB InfraGO sowie das SEVU über das Untersuchungsergebnis in Kenntnis zu setzen, soweit das gestellte Tfz beschädigt wurde oder zur Ursache beigetragen hat oder der Bediener des SEVU verletzt oder getötet oder zur Ursache beigetragen hat.
- 6.3. Die Aufgleisung von Tfz nach einem Vorfall hat durch den jeweiligen Nutzer unter Beachtung des Notfall- und Bergungshandbuches des ECM des Tfz in Abstimmung mit dem Notfallmanager zu erfolgen. Die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool ist umgehend zu informieren. Die DB InfraGO oder der Vermieter der Tfz kann jedoch eigene sachkundige Mitarbeiter entsenden, die die Aufgleisung des Tfz begleiten.

7. Haftung, Schadensregulierung, Versicherung

- 7.1. Die eisenbahnrechtliche Verantwortung geht zum Zeitpunkt des abgeschlossenen Kuppel- / Entkuppel-Vorgangs von dem SEVU auf den Nutzer bzw. von dem Nutzer auf das SEVU über.
- 7.2. Die Haftungsverpflichtung für die ordnungsgemäße Behandlung und Bedienung des Tfz gemäß Bedienhandbuch verbleibt die gesamte Nutzungsdauer beim SEVU. Eine dokumentierte Übergabe findet daher nicht statt.
- 7.3. Bei Beginn des Nutzungszeitraums hat der Nutzer gemeinsam mit dem SEVU auf sichtbare Schäden an dem Tfz zu achten. Der Nutzer ist berechtigt die Verwendung eines Tfz mit sicherheitsrelevanten Mängeln als betriebsunfähig zu verweigern. Im Anschluss wird entsprechend 2.11 weiter verfahren.
- 7.4. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verursachers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Auch gelten solche nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5. Schäden an den beförderten Fahrzeugen des Nutzers bis zu € 850 (in Worten: achthundertfünfzig Euro) werden vom Nutzer nicht geltend gemacht. Darüberhinausgehende Schäden sind vom Verursacher zu tragen. Wenn die Schäden den Betrag von € 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) voraussichtlich übersteigen, ist eine Schadensprotokollierung mit Beteiligung des Nutzers vorzunehmen, in der die Ursache für die Schäden möglichst gemeinsam festzustellen ist. Lässt sich die Ursache auf einen Mangel des Fahrzeuges zurückführen, trägt die entstandenen Schäden der Nutzer.

- 7.6. Für den Fall des Verlusts, Untergangs oder Totalschadens ist die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Verlustes, Untergangs bzw. Eintritt des Totalschadens beschränkt, abzüglich eines etwaigen Restwerts des Fahrzeugs beschränkt.
- 7.7. Wird ein befördertes Fahrzeug durch Dritte beschädigt, übernimmt der jeweilige Nutzer die Schadensabwicklung.
- 7.8. Die Haftung für Schäden durch Nutzungsausfall der Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
- 7.9. Der Nutzer und das SEVU verfügen über eine angemessene, den jeweils gesetzlichen Anforderungen entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung und werden dies auf Verlangen mittels Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen.

8. Eigentraktion durch den Nutzer

Können die DB InfraGO oder das SEVU die unter Pkt. 1 dieses Vertrages beschriebene Leistung nicht erbringen oder der Nutzer traktioniert eine Fahrt aus organisatorischen Gründen selbst, gilt die Eigenleistung des Nutzers als für die DB InfraGO erbracht. Der Nutzer kann der DB InfraGO den hierfür festgelegten Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Der Pauschalbetrag bei Eigentraktion wird mit der Veröffentlichung der in diesem Kalenderjahr gültigen INB bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Nutzung eines Tfz der DB InfraGO besteht in diesem Fall nicht mehr.

- 8.1. Für diesen Nutzungsvertrag beträgt der Pauschalbetrag 2.926 EUR je Zuglauf (einfache Strecke) gemäß INB.
- 8.2. Entscheidet der Nutzer, die Traktion für im Netzfahrplan bestellte Verkehre (siehe 2.3.) selbst zu stellen und zeigt dies der DB InfraGO bereits im Rahmen der Trassenbestellung an, kann der Pauschalbetrag gemäß Pkt 8.1 dieses Vertrages in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall werden die Verkehre nicht in die Mengenplanung der DB InfraGO aufgenommen.
- 8.3. Entscheidet der Nutzer, die Traktion für im Netzfahrplan bestellte Verkehre (siehe 2.3.) selbst zu stellen und zeigt dies der DB InfraGO im Rahmen der Planungen gemäß 2.4. an, kann eine Vergütung gemäß 8.1 in Rechnung gestellt werden. Diese Verkehre werden dann nicht in die Planung der Folgewoche aufgenommen. Eine Bespannung mit von der DB InfraGO bereitgestellten Diesel-Tfz ist in der Folgewoche nicht mehr möglich und geschuldet.
- 8.4. Kann die DB InfraGO aus Umlaufgründen oder aus technischen Gründen keine Traktion oder das SEVU keinen Bediener zur Verfügung stellen, kann eine Vergütung gemäß 8.1. in Rechnung gestellt werden.
- 8.5. Der Nutzer erstellt im Zeitraum der Korridorsanierung monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, eine Abrechnung mit den erbrachten Eigentraktionsleistungen zu den Bedingungen aus 8.1. und stellt diese der DB InfraGO inklusive eines

Leistungsnachweises der erbrachten Zugfahrt in Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der Kennung **0016REQ-Z629, V.IWW 411** sowie der streckenspezifischen Zusatzkennung „BEGINN“ an:
e-invoicing@deutschebahn.com

9. Erfüllung von Sicherheitsanforderungen, Zusammenarbeit bei der Risikokontrolle

- 9.1. Nutzer und SEVU haben jeweils ein eigenes Sicherheitsmanagementsystem (SMS) gemäß der Richtlinie 2016/798/EU bzw. den im jeweiligen nationalen Recht umgesetzten Bestimmungen eingerichtet und sind im Besitz einer gültigen Sicherheitsbescheinigung.
- 9.2. Nutzer und SEVU erklären, dass sie gemäß der Richtlinie 2016/798/EU Verfahren und Methoden für die Durchführung von Risikobewertungen und die Anwendung von Maßnahmen zur Risikokontrolle eingeführt haben.
Nutzer und SEVU werden bei der Ermittlung und dem Umgang mit den Risikoschnittstellen hinsichtlich der Ermittlung von Gefährdungen sowie dem Management von Gefährdungen, dem strukturierten Gefährdungsübertrag und bei Überwachungsmaßnahmen zusammenarbeiten, damit erforderliche Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können und die Einhaltung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleistet ist.
- 9.3. Nutzer und SEVU erklären die Einhaltung der korrekten Anwendung und die Effektivität des Sicherheitsmanagements gemäß EU-Verordnung 1078/2012 und EU-Verordnung Nr. 2018/762 zu kontrollieren und für den erforderlichen Informationsaustausch zu sorgen.
- 9.4. Der Nutzer ist berechtigt im Rahmen der Erfüllung seiner Sicherheitspflichten Audits beim SEVU und der DB InfraGO - Dispostelle Maschinenpool durchzuführen.

10. Wettbewerbsklausel

- 10.1 Die Vertragsparteien erkennen, dass sie bei der Erbringung von Traktionsleistungen im Schienengüterverkehr unter Einsatz von Tfz und Tf miteinander zumindest potenziell in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Aus diesem Grund erklären sie, die anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ausnahmslos einzuhalten und sicherzustellen, dass es zwischen ihnen grundsätzlich und insbesondere im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit betreffend den wechselseitigen Einsatz von Tfz und Tf im Schienengüterverkehr, zu keiner Verletzung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften kommt.
- 10.2 Insbesondere halten die Parteien fest, dass ein allfälliger Informationsaustausch zwischen ihnen auf das im Rahmen des gegenständlichen Vertrags unbedingt erforderliche Maß an ausschließlich produktions- und abwicklungstechnischen Informationen beschränkt ist.

11. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Ablauf der Vertragsdauer. Als vertraulich sind auch jene produktionsellen und abwicklungstechnischen Informationen zu werten, deren Austausch im Rahmen des gegenständlichen Vertrags erforderlich ist.
- 11.2. Die Parteien werden beauftragte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in geeigneter Form ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Pflicht der Parteien zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende unbeschränkt weiter fort.
- 11.3. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für den Austausch personenbezogener Daten im Sinne des Abschnitt 5 dieses Vertrages.
- 11.4. Um die operative Umsetzung zu erleichtern und Transparenz über die geplante Auslastung der von DB InfraGO bereitgestellten Tfz zu erlangen, stimmen alle Parteien zu, dass die DB InfraGO – Dispostelle Maschinenpool die Belastungskartei für alle an den Transporten beteiligten Parteien einsehbar auf dem Sharepoint zur Verfügung stellt.

12. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Korridorsanierung der Strecke BEGINN – ENDE.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Auf diesen Vertrag und alle vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Rechtsbeziehungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung dieses Vertrags zwischen den Parteien entstehen, sowie auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten daraus, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt (Main), Deutschland.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abkehr von der Schriftformerfordernis.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder

Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

14.3 Dieser Vertrag ist auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien gültig.

14.4 Dieser Vertrag und die Anlagen werden in 3 Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Bei elektronischer Zeichnung nur ein Exemplar.

15. Anlagen

Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Anlagen gilt im Zweifel der Vertrag vor den Anlagen. Die Anlagen sind wie folgt:

Anlage 1 Ansprechpartnerübersicht

DB Infra GO AG

MA 1

MA 2

Nutzer

MA 1

MA 2

SEVU

MA 1

MA 2